

FAQ

„50,2 Hertz-Nachrüstung“ Fragen- und Antworten-Katalog

Warum ist die Nachrüstung erforderlich?

In den letzten Jahren hat die Einspeisung von Strom aus dezentralen Energieerzeugungsanlagen, insbesondere von Photovoltaikanlagen, erheblich zugenommen.

In der Vergangenheit sollten sich Photovoltaikanlagen bei Erreichen der Frequenz von 50,2 Hz unverzüglich abschalten. Im Extremfall wird dadurch aber heute eine Leistung von mehreren Gigawatt vom Netz getrennt. Dadurch entsteht ein Risiko für den sicheren und stabilen Netzbetrieb.

Um das hohe Maß an Versorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten, wurden gemeinsam von der Bundesregierung, den Netzbetreibern und den betroffenen Verbänden Maßnahmen zur Umrüstung von Photovoltaikanlagen erarbeitet.

Welche Photovoltaikanlagen müssen nachgerüstet werden?

Gemäß der Systemstabilitätsverordnung müssen nur Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10kW nachgerüstet werden. Konkret werden folgende Photovoltaikanlagen nachgerüstet:

Photovoltaikanlagen, die am Niederspannungsnetz angeschlossen sind, mit einer installierten Leistung von

- a) mehr als 10 kW, die nach dem 31.08.2005 und vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden
- b) mehr als 100 kW, die nach dem 30.04.2001 und vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden

Photovoltaikanlagen, die am Mittelspannungsnetz angeschlossen sind, mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW, die nach dem 30.04.2001 und vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurden.

Dabei gelten mehrere Anlagen an einem Standort als eine Anlage, wenn Sie innerhalb von 12 Kalendermonaten errichtet wurden.

Was genau wird nachgerüstet?

Wechselrichter müssen nachgerüstet werden und – falls vorhanden – die sogenannte Entkupplungsschutzeinrichtung.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die Nachrüstungsmaßnahmen fristgerecht durchzuführen.

FAQ

„50,2 Hertz-Nachrüstung“ Fragen- und Antworten-Katalog

Was ist ein Entkopplungsschutz?

NA-Schutz" oder der Netz und Anlagen Schutz hat die Aufgabe die Erzeugungsanlage (PV-Anlage) bei unzulässigen Spannungs- oder/und Frequenzwerten vom Netz abzuschalten. Damit soll eine ungewollte Einspeisung der Erzeugungsanlage (PV-Anlage) in ein vom öffentlichen Verteilungsnetz getrenntes Netzteil (Inselnetz) verhindert werden.

"ENS" oder Entkopplungsschutz , älterer Begriff für NA-Schutz

Welche Fristen gelten für die Rücksendung des Fragebogens?

Bitte senden Sie den Fragebogen so schnell wie möglich zurück. Wenn Ihr Netzbetreiber den Fragebogen nicht (bis zum Ablauf der Frist) erhalten hat, ist er verpflichtet, die Vergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu reduzieren.

Welche Fristen gelten für die Nachrüstung der Photovoltaikanlage?

Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als

- > 100 kW sind bis zum 31.08.2013
- > 30 kW sind bis zum 31.05.2014 und
- > 10 kW sind bis zum 31.12.2014

nachzurüsten.

Wann wird Ihre Photovoltaikanlage nachgerüstet?

Der Verteilnetzbetreiber oder eine von ihm beauftragte und autorisierte Firma wird den Termin mit Ihnen rechtzeitig abstimmen.

Muss ich bei der Nachrüstung dabei sein?

Sie müssen dem Techniker zum Nachrüsttermin Zugang zu Ihrem Wechselrichter ermöglichen. Bei der eigentlichen Änderung der Einstellungen am Wechselrichter müssen Sie nicht dabei sein.

Sie sollten jedoch den Servicetechniker um einen Nachweis über die Nachrüstung bitten.

FAQ

„50,2 Hertz-Nachrüstung“ Fragen- und Antworten-Katalog

Wer zahlt die Nachrüstung?

Die Umrüstung ist für die Betreiber von Solarstromanlagen kostenlos.

Die Kosten für die Nachrüstung werden laut der Systemstabilitätsverordnung vom Verteilnetzbetreiber getragen.

Diese Kostenübernahme gilt nur, wenn ein von Ihrem Verteilnetzbetreiber beauftragter Fachbetrieb mit der Nachrüstung betreut wird und diese durchführt.

Sollten Sie von sich aus einen anderen Dienstleister wählen wollen (Wahlrecht), müssen Sie das innerhalb der Rückmeldungsfrist von vier Wochen dem Verteilnetzbetreiber mitteilen. Gemäß der Systemstabilitätsverordnung muss dieser Dienstleister jedoch von Ihrem Verteilnetzbetreiber beauftragt werden. Sofern durch die Beauftragung dieses anderen Dienstleisters gegenüber dem vom Verteilnetzbetreiber vorgeschlagenen Nachrüster Mehrkosten entstehen, müssen Sie diese selbst tragen.

Wenn Sie dieses Wahlrecht ausüben möchten, benennen Sie bitte im Fragebogen die gewünschte Firma. Hierbei müssen Sie nachweisen, dass es sich bei der Firma um eine Elektrofachkraft handelt und sie entsprechende wechselrichterspezifische Spezialkenntnisse zur 50,2 Hz-Umrüstung besitzt, um Wechselrichter umrüsten zu können.

Worin besteht Ihre Mitwirkungspflicht?

Diese Pflicht beinhaltet die Rücksendung des vollständig ausgefüllten Fragebogens sowie das Zustandekommen eines Termins zur Umrüstung innerhalb der Fristen.

Was muss ich tun, wenn ich vom Verteilnetzbetreiber angeschrieben wurde?

Sobald Sie vom Verteilnetzbetreiber angeschrieben wurden, füllen Sie bitte den Rückmeldebogen aus und senden diesen fristgerecht an die im Anschreiben genannte Adresse zurück.

Meinen Installateur gibt es nicht mehr – was nun?

In diesem Fall ist es am einfachsten, sich an Ihren Verteilnetzbetreiber zu wenden, der Sie auch angeschrieben hat. Alternativ können Sie sich auch an die Hotline-Nummer des Wechselrichter-Herstellers wenden, die auf Ihrem Gerät vermerkt ist.

FAQ

„50,2 Hertz-Nachrüstung“ Fragen- und Antworten-Katalog

Mein Wechselrichter wurde bereits umgerüstet, ich bin trotzdem angeschrieben worden. Was muss ich tun?

Sie müssen in jedem Falle trotzdem den Rückmeldebogen des Verteilnetzbetreibers innerhalb der angegebenen Frist zurückschicken. Diesem Rückmeldebogen ist eine der Konformitätserklärung des Wechselrichterherstellers beizufügen.